

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

6 (19.12.1847)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement für den Landtag und kostet 3 fl. 45 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 45 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 6.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahr 1847. [19. December.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Wathy. — Druck und Verlag von Walsch und Vogel.

5te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, 18. Dezember. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Auf der Regierungsbank: Minister v. Dusch, die Ministerialpräsidenten Belf, Regenauser und Trefurt, Staatsrath Rebenius, Geh. Referendar Frensdorf und Ministerialrath Kühlenthal.

Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete Buhl nach seinem Eintritt in die Kammer eine Motion begründen werde: auf Einführung einer Einkommensteuer, deren Ertrag zur Aufhebung solcher Abgaben verwendet werden soll, die auf den minder bemittelten Klassen am schwersten lasten.

v. Soiron zeigt eine Motion an: auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt, der freiwilligen, so wie in zwei Punkten auch der der streitigen Gerichtsbarkeit, an die richterlichen Behörden.

Christ zeigt eine Motion an: Seine Königliche Hoheit den Großherzog um eine Gesetzworlage über Einführung der Pressfreiheit, voreerst mindestens für innere Angelegenheiten, zu bitten.

Ministerialpräsident Regenauser legt die provisorischen Gesetze über Aufhebung des Eingangszolls und Einführung eines Ausgangszolls auf Getreide und andere Lebensmittel vor; sodann das provisorische Gesetz über Befreiung der Erben eines Weinproduzenten, welche nicht in die Klasse der Wirthe gehören, von dem Accis des ihnen zufallenden Weines. Endlich einen Gesetzentwurf über fernere Verzinsung der bei der Amortisationskasse angelegten Pfarr- Competenz- und Pfarrzehent- Ablösungskapitalien.

Ministerialrath Kühlenthal übergibt eine Vorlage über verschiedene Abänderungen an dem Vereinszolltarif (besonders von Zucker, Baumwollengarn, leinenem Maschinenspinnst u. s. w.), welche durch provisorische Gesetze verkündet worden waren.

Die Vorlagen gehen an die Abtheilungen, so wie auch die von dem Präsidenten des Finanzministeriums übergebene Nachweisung über den Aufwand für die Ständeversammlung von 1846.

Hägelin stellt den Antrag, die Adresse in geheimer Sitzung zu berathen und dabei nach §. 78 der Verfassung zu verfahren.

Arnsperger und Schaaff treten dem Antrag bei. v. Ißstein schlägt vor, die Kammer möge beschließen, daß die Berathung der Adresse in öffentlicher Sitzung stattfinden. Es sei ihm schon lange unbegreiflich, wie man eine allgemeine Landesangelegenheit geheim berathen möge. Dies geschehe in größeren Ländern, wo wichtigere Gegenstände vorkommen; selbst in Preußen seien die Verhandlungen Tag für Tag durch die Zeitungen mitgetheilt worden. Und nun, da die Oeffentlichkeit sich überall Bahn gebrochen, da ohne dieselbe nirgends mehr auszukommen ist, da die Thronrede öffentlich gehalten wurde, sollten wir geheim berathen? Es wäre zu bedauern, wenn man glaubte, daß die badische Kammer diesen Gegenstand nicht mit Ruhe und Würde berathen könne.

Der Präsident erinnert an die Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung über die Behandlung dieser Vorfrage. Der §. 78 der Verfassung sagt: Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungskommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß. Der §. 47 der Geschäftsordnung bestimmt nun: Wenn in einer öffentlichen Sitzung von wenigstens drei Mitgliedern die geheime Berathung eines zum Vortrag gekommenen Gegenstandes verlangt wird, so kann die Kammer beschließen, die Discussion über dies Verlangen und die Prüfung, ob wenigstens ein Viertel der Mitglieder demselben beitrifft, auf die nächste geheime Sitzung zu verschieben, und die öffentliche Verhandlung, zur Tagesordnung, fortzusetzen.

M.-Präs Belf bemerkt, daß hiernach über die Frage, ob die Sitzung öffentlich oder geheim sein solle, in geheimer Sitzung berathen werden müsse.

Welder. Die Nichtöffentlichkeit ist Sache eines Be-

schlusses der Kammer; es kann doch nicht verwehrt werden, vorher den Antrag zu berathen, daß dieser Beschluß nicht gefaßt werden möge? Oeffentlichkeit ist Licht, ist Vertrauen; Nichtöffentlichkeit ist Furcht, ist Mangel an Vertrauen. Ich habe Vertrauen und stimme für die Oeffentlichkeit.

Der Präsident bemerkt, daß nach der Uebung des Hauses die Vorfrage stets in öffentlicher Sitzung erörtert wurde.

Staatsr. Nebenius. Die Frage muß getrennt werden; der gestellte Antrag bezieht sich auf die Hauptfrage; ein zweiter Antrag muß darauf gestellt werden, daß auch die Vorfrage in geheimer Sitzung discutirt werde.

Präsident. Es ist aber nur beantragt, die Adresse in geheimer Sitzung zu discutiren. Wir müssen doch wohl auf die Uebung des Hauses Rücksicht nehmen.

Weizel stellt den Antrag, daß der Präsident das Publikum abtreten lasse, und daß die Vorfrage in geheimer Sitzung berathen werde.

Der Präsident erklärt, daß er nun die Zuhörer auffordern werde, abzutreten; die Fragen müssen aber allerdings getrennt werden. Ihm schwebte dabei vor, was früher die Abg. Bader, Duttlinger, der jetzige Präsident des Ministeriums des Innern über diesen Gegenstand gesprochen, und zwar für die öffentliche Verhandlung der Vorfrage.

Baum erinnert an §. 47 der Geschäftsordnung, wonach die Kammer zu beschließen hat, ob die Sitzung geheim sein soll.

Hecker schließt sich dieser Erklärung an, und fügt bei, daß einem Beschlusse eine öffentliche Discussion vorausgehen müsse.

v. Soiron. Die Geschäftsordnung sagt nur, daß die Abstimmung geheim sein soll, nicht die Berathung.

Min.-Präsident Trefurt macht den Präsidenten aufmerksam, daß das Publikum noch auf den Gallerien ist. (Stimmen: Mit Recht, gewiß).

Präsident. Der §. 78 lautet ganz allgemein; ich muß also darauf beharren, daß das Publikum abtrete.

Kapp. Es liegt im Interesse der Regierung und aller Ehrenmänner der rechten Seite, daß die Adresse in öffentlicher Sitzung verhandelt werde. . .

Präsident unterbricht den Abg. Kapp.

Stimmen. Der §. 78 verlangt nur geheime Abstimmung, nicht geheime Berathung.

Weizel besteht auf Entfernung des Publikums, sonst werde er den Saal verlassen.

Präsident. Ich fordere das Publikum auf, die Gallerie zu räumen. Ich muß, ich kann nicht anders.

Die Sitzung wird geheim.

Nachdem die Oeffentlichkeit aufgehoben war, in Folge einer Auslegung, welche der bisherigen Uebung des Hauses entgegen ist, und, falls sie beibehalten würde, die an der Spitze des §. 78 stehende Regel, daß die Sitzungen öffentlich sein sollen, durch beliebige Anwendung der Ausnahme vernichten würde, wurde in der geheimen Sitzung der Entwurf der Adresse auf die Thronrede berathen. Die Verhandlungen dauerten mit Unterbrechung von anderthalb Stunden bis Abends neun Uhr.

Nächste Sitzung. Dienstag, 21. December. Bericht der Petitionskommission über die Eingabe in Betreff der Wahl des Bezirks Neckarbischofsheim.

Karlsruhe, 19. December. Heute Mittag 12 Uhr wurde Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von dem Präsidenten, den Vicepräsidenten und Secretären und zwei durch das Loos gewählten Mitgliedern der zweiten Kammer (Becker und Bleidorn), die Adresse überreicht. Dieselbe lautet, wie folgt:

Durchlauchtigster Großherzog,

Snädigster Fürst und Herr!

Im Namen des treuen Volkes, das beglückt durch die Worte sich fühlt, mit welchen sein geliebter Fürst in feierlicher Stunde die Vertreter des Landes begrüßte, bringen wir die ehrfurchtsvollen Huldigungen unwandelbarer Ergebenheit dar.

Wir theilen die Gefühle tiefer Betrübniß Eurer Königlichen Hoheit über den schaudererregenden Brand, welcher so viele Familien in Trauer versetzte.

In lebhaftem Andenken stehen die schweren Prüfungen, welche im verflossenen Winter die Noth auch unserem Vaterlande auslegte. Eure Königliche Hoheit haben mit dem edelsten Eifer für das Wohl Ihres Volkes zur Minderung der Noth Anordnungen erlassen, denen gemäß von den Verwilligungen Gebrauch gemacht wurde, welche die zweite Kammer auf dem verflossenen Landtage durch unbedingte Ermächtigung der Regierung zur Verfügung stellte. Eure Königliche Hoheit, gewohnt, überall, wo Hülfe nothwendig ist, durch theilnehmende Unterstützung lindernd zu wirken, haben auch bei der Hülfe für Nothleidende als hohes Vorbild vorgeleuchtet, und der, unserm Volke innewohnende, aufopfernde Wohlthätigkeitsinn hat sich auch hier bewährt. Selbst Unbemittelte haben die schwere Zeit standhaft ertragen und bei eigenen Entbehrungen ihr Weniges mit Dürftigsten getheilt.

Die Erfahrungen jener Zeiten bestätigen die Nothwendigkeit, eine genaue Kenntniß aller unserm Vaterlande zu Gebote stehenden Hilfsquellen und des Mases, in welchem sie in Anspruch genommen werden können, zu sammeln. Ueberall werden Eure Königliche Hoheit Ihre getreuen Stände zu Verwilligungen bereit finden, wo es darauf ankommt, Wunden mancher Gemeinden zu heilen, welche die Noth der verflossenen Zeit geschlagen hat. Eine der wichtigsten Aufgaben wird es sein, die geeigneten Mittel zu erfinden, der wiederkehrenden Noth möglichst vorzubeugen.

Das Zeugniß, welches Eure Königliche Hoheit Ihrem Volke über sein würdiges Benehmen in den verhängnisvollen Zeiten geben, erfüllt mit Freude und tiefgefühltem Danke. Es wird ein Schild gegen Anfeindungen des verfassungsmäßigen Lebens und ein Beweis sein, daß, je mehr der Sinn für öffentliche Angelegenheiten im Einklang mit wahrer Gesittung fortgeschritten und die Freiheit gesichert ist, desto herrlicher die Achtung vor dem Gesetze sich bewährt. Die Entfaltung dieses Sinnes für Gesetzmäßigkeit gedeiht am besten, wo im Volke die Ueberzeugung lebt, daß auch Alle, von denen die Handhabung der Verfassung und des Gesetzes abhängt, gewissenhaft dieselben beobachten, wo nicht ängstliches Mißtrauen jeden Schritt des freien Volkslebens stört und wo die Gesetze mit der nothwendigen Kraft der Vollziehung, aber auch mit Achtung der persönlichen Freiheit und mit weiser Mäßigung angewendet werden.

Wir werden, wie bisher, auch ferner unser Streben dahin richten, den Sinn für Gesetzherrschaft bei unsern Mitbürgern zu kräftigen.

Das ehrende Zeugniß, welches Eure Königliche Hoheit Ihrem Volke geben, gewährt den erfreulichen Beweis, daß bei uns kein Versuch gelingen wird, die Staatsordnung zu untergraben, und die Achtung des Eigenthums, das auch wir als einen Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft betrachten, zu bedrohen. Störungen dieser Art würden dem sittlichen und geselligen Sinn des badischen Volkes widerstreben. Bei einem durch eine freie Verfassung verbundenen Volke, und da, wo in der freigegebenen öffentlichen Besprechung unklare und unpraktische Theorien ihre Widerlegung finden, werden ungezügelte Ansprüche und ungestüme Wünsche ebenso wie Aufforderungen zu Verleumdungen schnell gefahrlos. Jeder Wohlmeinende wird kräftig mitwirken, um die Grundlagen öffentlicher Ordnung aufrecht zu erhalten. Bestrebungen gegen die Achtung des Eigenthums haben am wenigsten Gefahr bei uns, wo das fleißige Volk den Werth der Arbeit schätzt und einseht, daß

Jeder seine Kräfte anstrengen muß, wenn er Früchte änten und Besitz erwerben will. Jede Besorgniß vor Störungen der Ordnung verschwindet um so mehr, je mehr die Gesetzgebung wirkt und anregt, um wahre Volksbildung zu verbreiten, dem Fleiße nicht nur die Schranken zum Wettkampf freier Thätigkeit zu öffnen, sondern auch Gelegenheit zur Beschäftigung darzubieten und Vereine zu diesem Zwecke zu begünstigen. Werden Anstalten zur ausgedehnteren und leichteren Benützung des Credits gefördert, die öffentlichen Lasten gerecht vertheilt, die wichtigsten Zweige der Nationalarbeit im ungleichen Kampfe mit fremder Uebermacht auf dem heimischen Markte ausreichend geschützt, so ist der Erfolg um so vollständiger gesichert. Vereinzelte verbrecherische Handlungen trifft gerechter Weise der Ernst des Gesetzes.

Die vorgelegten Nachweisungen werden wir gewissenhaft prüfen und den Aufwand für den Staatshaushalt nach dem Grundsatz weiser Sparsamkeit bemessen, welcher verlangt, daß die öffentlichen Bedürfnisse nach dem Mase ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit mit dem möglichst geringen Verbrauch von Mitteln befriedigt werden; daß aber auch Verwendungen nicht unterbleiben, welche durch die Pflege aller Zweige der volkswirtschaftlichen Thätigkeit, der Wissenschaften und Künste, an geistigen Gütern und Erzeugnissen der Arbeit den Aufwand reichlich ersetzen.

Wir beklagen die Hindernisse, welche sich zur Zeit noch neuen Eisenbahnunternehmungen entgegen stellen, vertrauend Eurer Königlichen Hoheit, daß Sie alle Anstalten begünstigen werden, welche zur Hebung jener Hindernisse geeignet sind. Die Sorgfalt Eurer Königlichen Hoheit wird dahin wirken, daß auf möglichst schnelle Weise der Ausbau der Staatsbahn zur beabsichtigten Vollendung gebracht und auch den übrigen Landesstellen möglich gemacht werde, an den Vortheilen dieses großartigen Verbindungsmittels theilzunehmen.

Die angekündigten Gesetzesvorlagen werden wir gewissenhaft prüfen. Dankbar erkennen wir die Umsicht, mit welcher Eure Königliche Hoheit, den Bitten Ihrer treuen Stände Gehör schenkend, nach allen Richtungen hin durch Gesetze die Interessen der Landwirtschaft zu befördern beabsichtigt sind. Die Ankündigung der Vorlage über Beseitigung feudalherrlicher Berechtigungen erweckt die lebhafteste Freude. Eine zeitgemäße Gewerbeordnung wird zur Ergänzung unserer Gesetzgebung wesentlich sein. Den Gesetzentwurf über Wehrverfassung werden wir mit jener Aufmerksamkeit prüfen, welche der hochwichtige Gegenstand verdient.

Wir sehen den Vorlagen über Verbesserungen im Steuerwesen mit der Hoffnung entgegen, daß dabei auf den verhältnismäßigen Beizug bisher steuerfreien Einkommens und

Erleichterung drückender und lästiger Abgaben Bedacht genommen ist.

Den Vorlagen in Bezug auf die Gerichtsverfassung sehen wir mit dem Wunsche entgegen, daß das Vaterland bald durch Einführung der neuen, von Eurer Königlichen Hoheit bereits früher verkündigten Gesetzbücher der wohlthätigen Früchte derselben sich erfreue, und daß dadurch Gelegenheit zu Erfahrungen gegeben werde, deren Benützung zur Nothwendigkeit der Fortbildung der Grundlage der neuen Gesetzbücher und zur Aufnahme neuer Einrichtungen führen wird.

Der Weisheit Eurer Königlichen Hoheit wird es nicht entgehen, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung auch eine Umgestaltung der Verwaltungseinrichtungen nach sich ziehen muß, bei denen Vereinfachung und zweckmäßige Benützung des volksthümlichen Elements als nothwendig sich ergeben werden.

Mit Freude erfüllt die Erklärung Eurer Königlichen Hoheit über die Presse; wir finden darin den Ausspruch der Anerkennung der Nachteile des jetzigen Zustandes und den Beweis des Bestrebens Eurer Königlichen Hoheit, durch Anträge bei der Bundesversammlung für Einführung der Pressefreiheit zu wirken, die als ein verfassungsmäßig dem Lande zustehendes Recht beharrlich von uns angesehen ist. Wir können die Besorgnis nicht unterdrücken, daß nach den bestehenden Verhältnissen eine Vereinbarung aller Bundesstaaten zu einem gleichförmigen Pressegesetze nicht so schnell gelingen möchte, und daß auf diese Art die Wohlthaten der Pressefrei-

heit noch lange dem Vaterlande vorenthalten werden könnten. Vertrauensvoll überlassen wir uns der Hoffnung, daß Eure Königliche Hoheit durch die nöthigen Anordnungen, den auf den vorigen Landtagen an Sie gestellten Bitten der Kammern gemäß, den jetzigen unerträglichen Zustand unserer Presse beseitigen werden.

In der Gewährung einer freien Presse in Verbindung mit einer gerechten Strafgesetzgebung zur Abwehr von Mißbräuchen, in der Erfüllung der dem deutschen Volke ertheilten Zusagen, in der Belegung und Erstarbung des deutschen Nationalgefühls und in Einrichtungen, die mit Beseitigung der provisorischen Bundesgesetze die innere Einheit Deutschlands kräftigen und auf eine Vertrauen begründende Weise die öffentlichen Zustände des deutschen Vaterlandes entwickeln, erblicken wir das sicherste Mittel allgemeiner Beruhigung und der Entfernung aller Besorgnisse für die Tage der Bedrohung durch einen äußeren Feind.

Wir beginnen unsere Arbeiten mit Vertrauen auf Eure Königliche Hoheit, auf den Fürsten, der, eingedenk der bedeutungsvollen Worte seines erhabenen Vaters, zur Aufgabe seines Lebens sich setzt, über ein freies und gestittetes Volk durch Liebe zu herrschen; durchdrungen von der Pflicht, bei dem Ernst der Zeit mit Offenheit vor den Thron des Fürsten die Wünsche des Volkes zu bringen, befeelt von Ehrfurcht vor dem geliebten Fürsten, und geleitet von der Liebe zum Vaterlande und zur Verfassung.